Vorbemerkungen für die Eltern.

1. Die Anstalt umfaßt 9 Gymnasialklassen und 5 Realklassen.

Das Gymnasium (mit Latein und Griechisch) bildet für alle Hochschulstudien und die höheren Beamtenlaufbahnen vor.

Erfolgreicher Besuch der Realklassen (mit Französisch und Englisch) gewährt die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und eröffnet den Zugang zu den drei obersten Klassen der Oberrealschule, sowie zu den meisten Subalternbeamtenstellen.

2. Als Zeitpunkt des Eintritts ist für alle Klassen der Anfang des Schuljahres zu wählen. S. u. Nr. 8.

Die Aufnahme in die unterste Klasse des Gymnasiums (Sexta) erfolgt nur bei vollendetem 9. Lebensjahre, in die unterste Realklasse nur bei vollendetem 10. Lebensjahre.

Voraussetzung für die Aufnahme in Sexta ist: Beherrschung des Lehrstoffes der ersten 3 Jahre der Volksschule; für die Aufnahme in die 5. Realklasse: genügende Sicherheit in der Rechtschreibung, in den vier Grundrechnungsarten mit benannten und unbenannten Zahlen, Kenntnis des metrischen Systems mit Ausnahme der Flächen- und Körpermaße und Übung im Resolvieren und Reduzieren. Vorkenntnisse im Französischen werden nicht verlangt.

3. Das Schulgeld beträgt in den Gymnasialklassen 100 Mk. jährlich (je 30 Mk. für das 1. und 2. Tertial, 40 Mk. für das 3.), in den Realklassen 80 Mk. jährlich (je 24 Mk. für das 1. und 2. Tertial, 32 Mk. für das 3.). Es wird 4 Wochen nach Beginn jedes Tertials erhoben.

Eine Schulgeldfreistelle kann erst erbeten werden, wenn der Schüler die Anstalt ein Jahr besucht und sich durch gute Leistungen als würdig erwiesen hat. Das Gesuch ist an den Direktor während der ersten Woche des Schuljahres oder des zu Ostern beginnenden Sommertertiales zu richten. Beizufügen ist ein von der Gemeindebehörde auszustellendes Zeugnis über die Einkünfte des Vaters aus Gehalt oder sonstigem Erwerb und Vermögen.

4. Der Austritt eines Schülers muß dem Direktor vom Vater (oder dessen Stellvertreter) mündlich oder schriftlich angezeigt werden, und zwar bis zum letzten Ferientage vor dem Beginne des neuen Schuljahres oder Tertials. Sonst ist der Schüler für das neue Tertial schulgeldpflichtig.

Schüler, die zwei Jahre dieselbe Klasse ohne Erfolg besucht haben, müssen ausscheiden.

Wenn ein Schüler dauernd den Anforderungen des Gymnasiums oder der Realschule nicht gewachsen ist, wird er am besten abgemeldet, sobald er das 14. Lebensjahr vollendet hat und konfirmiert ist.

5. Es ist schädlich, wenn ein Schüler durch Privatunterricht in Musik oder anderen Fächern zu sehr belastet wird.

6. Schüler, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit — z. B. Pocken, Typhus, Scharlach, Masern (Röteln), Keuchhusten — ausgebrochen ist, dürfen nach den Weisungen der Behörde und nach der Schulordnung des Gymnasiums nur dann die Schule besuchen, wenn sie dem Direktor ein ärztliches Zeugnis vorlegen, daß sie von dem Erkrankten derartig abgesondert sind, daß die Gefahr einer Übertragung ausgeschlossen ist.

7. Mäntel, Mützen und Regenschirme der Schüler sind mit den Anfangsbuchstaben des Vornamens und des Familiennamens zu zeichnen, da bei der Unachtsamkeit der Schüler häufig unliebsame Verwechselungen vorkommen, für die die Schule keine Verantwortung übernimmt. Ebenso müssen sämtliche Bücher den Namen des Besitzers tragen.

8. Anmeldungen für das neue Schuljahr nimmt der Unterzeichnete in der Zeit vom 11. bis 16. September entgegen. Sie können auch schriftlich erfolgen. Es sind dabei erforderlich Geburtsschein und Impfschein, sowie bei Schülern, die bereits eine höhere Schule besucht haben, das Abgangszeugnis.

Die Aufnahmeprüfung findet statt am Montag, 18. September, von 9 Uhr ab.

9. Am selben Tage — Montag, 18. September — haben sich um 2 Uhr sämtliche Schüler zur Entgegennahme des Stundenplanes und anderer Mitteilungen in ihren Klassen einzufinden.

Buchsweiler, 29. Juli 1905.

Der Direktor:

Prof. Dr. Gneiße.